



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese



Berlin, 28. Juni 2023

Schriftliche Frage im Juni 2023

Arbeitsnummer 286

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2023

Arbeitsnummer 286

Frage Nr. 286:

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Tarifverträge für die Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den letzten zehn Jahren im Vergleich zum allgemeinen Tarifniveau entwickelt, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen für diese Beschäftigtengruppe zu ermöglichen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Entwicklung der Tarifverträge vor, nach denen die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vergütet werden.

Die Entlohnung der Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der WfbM erfolgt nicht nach Tarifvertrag, sondern nach Gesetz (§ 221 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren (§ 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz). Dies gilt auch für Beschäftigte in WfbM. Die Bundesregierung hat die erforderlichen Maßnahmen somit bereits ergriffen, indem sie die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, damit Inflationsausgleichsprämien auch für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten gezahlt werden können. Die Entscheidung, ob von dieser Option Gebrauch gemacht wird, obliegt den Werkstätten.